

34. 1. Zur Anwendbarkeit des § 1829 Abs. 2 BGB. auf Verträge, die von einem ausländischen Vormundschaftsgerichte zu genehmigen sind.

2. Bedarf nach deutschem Recht ein Grundstückserwerbsvertrag, den ein Vater als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Kindes abschließt, der vormundschaftlichen Genehmigung, wenn darin auf dem gekauften Grundstücke ruhende Hypotheken zur Begleichung des Kaufpreises übernommen werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1925 i. S. Ko. (Bekl.) w. Kt. (Pl.).
V 161/24.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die minderjährige, durch ihren Vater gesetzlich vertretene Beklagte hat laut notarieller Urkunde vom 28. März 1922 vom Kläger dessen Hausgrundstück in Nürnberg für 92000 M gekauft. Der Kaufpreis wurde teils durch Übernahme von Hypotheken, teils durch Barzahlung getilgt. Auf Grund der Auflassung ist die Beklagte als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden.

Mit der Klage verlangt der Kläger Rückübertragung des Eigentums. Er behauptet, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufvertrags sei trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht worden. Während das Landgericht seine Klage abgewiesen hat, ist vom Berufungsgericht die Beklagte verurteilt worden, in die Auflassung des Grundstücks an den Kläger und dessen Eintragung als Eigentümer im Grundbuche zu willigen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts stammt der Vater der Beklagten aus Galizien, wo noch österreichisches Recht gilt, ist jetzt Pole, wohnt aber seit langen Jahren in Nürnberg. Die Frage, ob die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufgeschäfts er-

forderlich war, daß er für die minderjährige Beklagte über das Hausgrundstück des Klägers mit diesem schloß, bejaht das Berufungsgericht. Es entnimmt zwar den Umständen des Falles, daß die Vertragsparteien sich nicht nur hinsichtlich der durch Art. 11 EG. z. BGB. geregelten Form des Rechtsgeschäfts, sondern auch in sonstigen Beziehungen dem deutschen Recht unterwerfen wollten, beurteilt und bejaht aber dennoch die erwähnte Frage nach dem in Gemäßheit der Grundsätze des internationalen Privatrechts anzuwendenden österreichischen Rechte. Aus Art. 30 EG. z. BGB. hinwider leitet es die Befugnis des Klägers her, mangels einer österreichischen Gesetzesbestimmung, die dem § 1829 Abs. 2 BGB. entspricht, nach diesem die Beklagte zur Mitteilung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts aufzufordern und aus dem Unterlassen rechtzeitiger Mitteilung die mit der Klage geltend gemachte Folgerung zu ziehen.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Parteiverfügung nicht unterlag und daß nach der Staatsangehörigkeit des Vaters der Beklagten dafür das österreichische Recht anzuwenden war, dessen Auslegung durch die Vorinstanz gemäß § 549 ZPO. in diesem Rechtszuge nicht nachgeprüft werden kann.

Sedoch begegnet die Anwendung des § 1829 Abs. 2 BGB. auf dem Wege über Art. 30 EG. z. BGB. im angefochtenen Urteil durchgreifenden Bedenken. Der Berufsrichter gelangt dazu auf Grund der Erwägung, daß die Nichtgewährung der Möglichkeit, den durch das Ausbleiben der Genehmigung geschaffenen Schwebezustand zu beseitigen, gegen einen das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden, namentlich auch den §§ 108, 177 zu entnehmenden Grundsatz des allgemeinen deutschen Vertragsrechts verstoßen würde. Demgegenüber könnten die aus der Stellung des § 1829 im BGB., insbesondere dem engen Zusammenhang mit § 1828 und der Kürze der vom Gesetz bestimmten Frist, entspringenden Zweifel nicht durchschlagen.

Der Berufsrichter verkennt also selbst nicht, daß gegen die Anwendung der von ihm herangezogenen Vorschrift schon ihre Stellung im Bürgerlichen Gesetzbuch und ihr Inhalt spricht, wonach sie nur dann Geltung beansprucht, wenn es sich um die Genehmigung durch ein deutsches Vormundschaftsgericht nach den für dieses geltenden Gesetzen und Voraussetzungen handelt. Wollte man es dem andern Vertragsteile

gestatten, durch eine Aufforderung gemäß § 1829 Abs. 2 eine Ausschlußfrist von zwei Wochen auch demjenigen gegenüber in Lauf zu setzen, der die Genehmigung einer ausländischen Vormundschaftsbehörde einholen muß, so würde der Ausländer in der Regel rechtlos gemacht werden, da alsdann die Genehmigung schwerlich jemals in der kurzen Frist beschafft werden könnte. Die im § 1829 Abs. 2 gegebene Möglichkeit, dem Vertragsgegner eines Minderjährigen über die Wirksamkeit eines mit diesem abgeschlossenen Vertrags Gemißheit zu verschaffen, darf indessen zur Ausfüllung der diesbezüglichen Lücke des österreichischen bürgerlichen Rechts im vorliegenden Fall schon deshalb nicht verwertet werden, weil bei ihm der Art. 30 E.G. z. B.G.B. überhaupt nicht eingreift. Dies wäre nur dann zuzugeben, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Von einem Verstoß wider die guten Sitten kann nicht gesprochen werden, wenn es sich um die Gewährung oder Verfassung einer Ausschlußfrist handelt. Für die Bejahung der zweiten Möglichkeit wäre erforderlich, daß die Anwendung des ausländischen Gesetzes die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde (RGZ. Bd. 60 S. 296 [300], Bd. 73 S. 366 [369], Bd. 93 S. 182; LZ. 1913 Sp. 552). Auch davon kann nicht die Rede sein. Denn entsprechend den Grundsätzen, denen der erkennende Senat in RGZ. Bd. 108 S. 364/365 gefolgt ist, wäre bei der hier gegebenen Sachlage, da es sich nicht um Belastung vorhandenen Grundbesitzes handelt und da der § 1821 Abs. 1 Nr. 4 in § 1643 B.G.B. nicht angezogen ist, ebensowenig nach Nr. 1 wie nach Nr. 4 in Verb. mit § 1643 B.G.B. die Genehmigung des streitigen Vertrags durch ein deutsches Vormundschaftsgericht erforderlich gewesen. Auch aus § 1822 Nr. 10 B.G.B., der nach § 1643 Abs. 1 für den Vater gleichfalls gilt, läßt sich die Notwendigkeit der Genehmigung nicht herleiten, weil es, wie in RGZ. Bd. 108 S. 364 ausgeführt ist, bei dem auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks durch ein der elterlichen Gewalt unterworfenen Kind gerichteten Verträge gleichgültig ist, in welcher Art der Erwerbspreis beglichen wird. Ist der Vater in der Ausgestaltung des schuldrechtlichen Grundstücks-erwerbsvertrags völlig frei und ist er deshalb ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts befugt, das Kind zur Bestellung einer

Hypothek für den gestundeten Teil des Erwerbepreises zu verpflichten, so muß er auch für berechtigt erachtet werden, ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts das Kind auf dem gekauften Grundstück bereits eingetragene Hypothekenschulden in Anrechnung auf den Kaufpreis, wie es hier geschehen ist, übernehmen zu lassen. Alsdann steht das Fehlen der Möglichkeit einer Fristbestimmung nach dem ausländischen Recht selbst dann keineswegs in Widerspruch zum deutschen Gesetz, wenn man mit dem Berufungsrichter im § 1829 Abs. 2 BGB. einen allgemeinen Grundsatz des deutschen Vertragsrechts verwirklicht findet. Denn dieser Grundsatz hat für den hier gegebenen Fall keine Bedeutung, in welchem der Vertrag auch ohne Genehmigung gilt, wodurch eine Fristbestimmung gleich wie beim ausländischen Recht unmöglich gemacht wird.

Da hiernach die lediglich auf das Eingreifen des § 1829 Abs. 2 BGB. gestützte Klage vom Landgericht mit Recht abgewiesen worden ist, bedarf es weder des Eingehens auf die Frage nach der Wirksamkeit der auf die Weigerung der deutschen von der polnischen Vormundschaftsbehörde schließlich erteilten Genehmigung, noch auf die Frage, ob die Frist des § 1829 Abs. 2 erst nach Erteilung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht in Lauf gesetzt werden kann.